

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 3. Februar 2022

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Maschinenbau sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

(2) ¹Die Mindestzahl von 210 Credits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Credits hatte und die betreffenden Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zusätzlich 30 Credits erwerben. ²Dazu haben sie erfolgreich im Umfang von 25 Credits Module aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau abzuschließen, die dort, und sei es nur für eine bestimmte Studienrichtung, Pflichtmodule darstellen. ³Außerdem müssen sie entweder eines der im vorgenannten Studiengang für den Spezialisierungsbereich vorgesehenen Pflichtmodule oder ein Modul aus einem anderen Bachelorstudiengang der Fakultät Ingenieurwissenschaften im Umfang von 5 Credits mit Erfolg abschließen. ⁴Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ⁵Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁶Die Wahl von Modulen des Praxissemesters ist ausgeschlossen.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Absatz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Prüfungen zum Abschluss von Modulen nach Absatz 2 können unbeschadet der dort in Satz 1 geregelten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen lassen die Anzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs unberührt. ³Für die Verlängerung Frist nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 8 Absatz 4 RaPO entsprechend. ⁴Die Endnoten der nach Absatz 2 absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamnote der Masterprüfung ein.

§ 3

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.

(2) ¹Das in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in den folgenden Sätzen geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte Prüfungsgesamtnote erreicht werden. ²Einen Notenbonus von 0,2 erhalten alle, die eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erworbene und dieser Qualifikation entsprechende Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer nachweisen. ³Einen Notenbonus von 0,1 erhalten alle, die im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums absolvierte zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von insgesamt mindestens sechs Monaten nachweisen. ⁴Inwiefern die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 erfüllt sind, wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

§ 4

Studienziel

(1) ¹Der Masterstudiengang dient als Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in verschiedenen Bereichen des Maschinenbaus. ²Dazu erwerben die Studierenden vertiefte technische und wirtschaftliche Kompetenzen, die für sämtliche dieser Bereiche von Bedeutung sind. ³In den angebotenen Vertiefungsrichtungen findet die für das jeweils angestrebte Berufsprofil erforderliche Spezialisierung statt.

(2) ¹Neben fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch soziale Fähigkeiten, die für verantwortungsvolles Denken und Handeln im Betrieb und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen, die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und sie auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Praktikum

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der Studiengang ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich ein Pflichtpraktikum, nämlich das Modul „Masterarbeit“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 3 kann dieses Modul ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während des Pflichtpraktikums werden die Studierenden fachlich durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer ihrer Masterarbeit betreut.

§ 6

Module, Vertiefungsrichtungen

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind vorbehaltlich § 8 in der Anlage festgelegt.

(2) ¹In welcher Vertiefungsrichtung sie das Studium abschließen möchten, haben die Studierenden bei der Einschreibung zu erklären. ²Sie können ihre Wahl zwar später noch ändern. ³Module, die vor einer solchen Änderung bereits gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 APO bestehenserheblich geworden sind, bleiben dies jedoch auch danach. ⁴Gehören diese Module nicht zum Curriculum der nunmehr gewählten Vertiefungsrichtung, bleiben sie bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht und werden im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen.

(3) ¹Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Simulation“ muss das Modul 2.1 absolviert werden. ²Im Übrigen ist eines der Module 2.1 bis 2.3 zu wählen.

(4) ¹Wer sich für die Vertiefungsrichtung „Energietechnik“ entscheidet, muss die Module 3.1 und 3.2 absolvieren. ²Außerdem sind in diesem Fall drei weitere Module zu wählen. ³Zur Wahl stehen dabei die Module 3.3 bis 3.6 und 5.1 bis 5.4.

(5) ¹In der Vertiefungsrichtung „Simulation“ müssen die Module 4.1 bis 4.3 absolviert werden. ²Außerdem sind hier zwei weitere Module zu wählen. ³Zur Wahl stehen insoweit die Module 4.4 bis 4.6 und 5.1 bis 5.4.

(6) Zum Abschluss des Studiums in den Vertiefungsrichtungen „Technologie des Maschinenbaus“, „Angewandte Mechanik und Mechatronik“, „Konstruktion von Werkzeugmaschinen“, „Flugzeugproduktionstechnologien“ sowie „Dynamik, Festigkeit der Maschinen und Festigkeitslehre“ sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe von § 8 zu absolvieren.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt vorbehaltlich § 8 die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ³Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(4) ¹Die Fakultät ermöglicht stets ein ordnungsgemäßes Studium in den Vertiefungsrichtungen „Energietechnik“ und „Simulation“. ²Ein Anspruch darauf, dass insoweit sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht jedoch nicht. ³Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

(5) ¹Zu den § 8 unterfallenden Modulen finden an der Hochschule Hof keine Lehrveranstaltungen und Prüfungen statt. ²Diese Wahlpflichtmodule werden planmäßig durch Anerkennung an der Polytechnischen Universität Kiew erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen. ³Weitere Möglichkeiten des Auslandsstudiums bleiben unberührt.

§ 8

Studium an der Polytechnischen Universität Kiew

(1) ¹Gegenstand des Studiums an der Polytechnischen Universität Kiew sind Module in einem Umfang, der nach dem ECTS 30 Credits entspricht. ²Diese Module können von den Studierenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus dem Angebot der Polytechnischen Universität gewählt werden. ³Mit Erfolg absolvierte Module, welche diesen Anforderungen entsprechen, gehen auf Antrag der Studierenden im Umfang nach Satz 1 mit den Modulbezeichnungen der Polytechnischen Universität und den dort vorgenommenen Benotungen in die Abschlussprüfung ein.

(2) In der Vertiefungsrichtung „Technologie des Maschinenbaus“ sind Kompetenzen auf folgenden Gebieten zu erwerben:

- Wirtschaftskommunikation und Projektmanagement,
- Programmierung von CNC-Maschinen,
- Modellierung und Analyse technologischer Prozesse,
- Automatisierte Gestaltung technologischer Prozesse,

- Automatisierte Systeme zur Konstruktion von Schneidwerkzeugen.

(3) In der Vertiefungsrichtung „Angewandte Mechanik und Mechatronik“ sind Kompetenzen auf folgenden Gebieten zu erwerben:

- Wirtschaftskommunikation und Projektmanagement,
- Synthese mechatronischer Systeme,
- Modulare Industriesysteme,
- Design mechatronischer Systeme,
- Modellierung mechatronischer Objekte.

(4) In der Vertiefungsrichtung „Konstruktion von Werkzeugmaschinen“ sind Kompetenzen auf folgenden Gebieten zu erwerben:

- Wirtschaftskommunikation und Projektmanagement,
- Design von Verarbeitungsanlagen und Robotern,
- Methoden zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von Maschinen und Robotern,
- Erforschung und Anwendung additiver Verfahren im Maschinenbau,
- Steuerungssysteme für Werkzeugmaschinen, Roboter und Maschinen.

(5) In der Vertiefungsrichtung „Flugzeugproduktionstechnologien“ sind Kompetenzen auf folgenden Gebieten zu erwerben:

- Wirtschaftskommunikation und Projektmanagement,
- Standardisierung,
- Grundlagen der dreidimensionalen Modellierung,
- Bearbeitungstechnologien auf CNC-Maschinen,
- Prozesse zur Herstellung von Produkten aus Nichtmetallen.

(6) In der Vertiefungsrichtung „Dynamik, Festigkeit der Maschinen und Festigkeitslehre“ sind Kompetenzen auf folgenden Gebieten zu erwerben:

- Wirtschaftskommunikation und Projektmanagement,
- Informationstechnologien mittels CAD Programmen,
- Statistische Dynamik und Zuverlässigkeit,
- Untersuchung der Festigkeit von Materialien und Strukturen,
- Festigkeit und Zerstörung von Strukturelementen.

§ 9

Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung einer ganzheitlichen Aufgabenstellung anzuwenden. ²Dabei dient die Masterarbeit vorbehaltlich des folgenden Satzes der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und muss deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums

angefertigt werden (§ 5 Satz 2). ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Satz 2 außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) ¹Die Vergabe des Themas setzt den Erwerb von mindestens 30 Credits in den Modulen des Masterstudiengangs voraus. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. ³Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die hauptamtlich Lehraufgaben im Masterstudiengang Maschinenbau wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(3) ¹Das Modul „Masterarbeit“ kann planmäßig auch im Wege der Anerkennung an der Polytechnischen Universität Kiew erbrachter Leistungen abgeschlossen werden. ²Studierende, die dies beantragen, haben dazu eine von dieser Einrichtung beglaubigte Kopie ihrer Masterarbeit und eine Übersetzung derselben ins Deutsche oder Englische vorzulegen.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache im Modul „Modern Methods of Digital Engineering“ ist Englisch. ²In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Die Masterarbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden, wenn Erst- und Zweitprüferin bzw. -prüfer damit einverstanden sind. ⁴Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt. ⁵Die an der Polytechnischen Universität Kiew geltenden Regelungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache bleiben unberührt.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Engineering (M. Eng.).

§ 12

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Maschinenbau gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau vom 4. Mai 2012 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 7/2012), die zuletzt durch Satzung vom 18. November 2016 (Amtsblatt der Hochschule Nummer 25/2016) geändert wurde, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 26. Januar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 3. Februar 2022.

Hof, den 3. Februar 2022
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Februar 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Februar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Februar 2022.

Anlage (zu § 6)

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1.1	Mathematik/Numerik/Matlab	4	6	SU, Ü	schrP90	
1.2	Versuchstechnik/Validierung	4	6	SU, Ü	schrP90	
1.3	Fortgeschrittene Methoden der Energietechnik	4	6	SU, Ü	schrP90	
1.4	Simulation und Optimierung (E)	4	6	SU, Ü	Ref (20 %), StA (80 %)	TN Pr
1.5	Masterarbeit		30	Pr	AA	

2. Wahlpflichtmodule für alle Vertiefungsrichtungen

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Simulation“ muss das Modul 2.1 zwingend absolviert werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1). Im Übrigen ist eines der Module 2.1 bis 2.3 abzuschließen (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
2.1	Mechanik der Verbundwerkstoffe	6	6	SU, Ü	schrP90	
2.2	Integrierte Projekt- und Produktentstehung	6	6	SU, Pr	Ref (20 %), StA (80 %)	TN Pr
2.3	Energierrecht, Energieberatung, Zertifizierung	4	6	SU	schrP90	

3. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Energietechnik

Bei Wahl dieser Vertiefungsrichtung müssen die Module 3.1 und 3.2 zwingend absolviert werden (§ 6 Absatz 4 Satz 1).

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
3.1	Ausgewählte regenerative Energiesysteme	4	6	SU	schrP90	
3.2	Kraftwerkstechnik	4	6	SU	schrP90	
3.3	Energiespeicher und Lastmanagement	4	6	SU, Ü	schrP90	
3.4	Energietechnischer Anlagenbau	4	6	SU, Ü	schrP90	
3.5	Aktuelle Trends in der Energietechnik	4	6	SU, Ü	P	
3.6	Projektarbeit Energietechnik	4	6	Pr	StA	

4. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Simulation

Bei Wahl dieser Vertiefungsrichtung müssen die Module 4.1 bis 4.3 zwingend absolviert werden (§ 6 Absatz 5 Satz 1).

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
4.1	FEM (E)	4	6	SU, Ü	Ref (20 %), StA (80 %)	
4.2	MKS (E)	4	6	SU, Ü	Ref (20 %), StA (80 %)	
4.3	CFD/Numerischer Wärmetransport (E)	4	6	SU, Ü	schrP90 (70 %), StA (30 %)	
4.4	Kunststoff als Leichtbauwerkstoff im Automobilbau	4	6	SU, Ü	schrP90	
4.5	Aktuelle Trends in der Simulation	4	6	SU, Ü	P	
4.6	Projektarbeit Simulation	4	6	Pr	StA	

5. Weitere Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtungen Energietechnik und Simulation

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
5.1	Verhandlungs- und Vertragsmanagement	4	6	SU, Pr	schrP90	
5.2	Management von Innovations- und Forschungsprojekten	4	6	SU, Pr	schrP60, Lerntagebuch mit Pitch-Vortrag	
5.3	Modern Methods of Digital Engineering	4	6	SU, Pr	Ref (20 %), StA (80 %)	
5.4	Internationales Projekt	4	6	SU, Pr	P	

6. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Technologie des Maschinenbaus

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
6	Module gemäß § 8 Absatz 2		30			

7. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Angewandte Mechanik und Mechatronik

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
7	Module gemäß § 8 Absatz 3		30			

8. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Konstruktion von Werkzeugmaschinen

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
8	Module gemäß § 8 Absatz 4		30			

9. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Flugzeugproduktionstechnologien

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
9	Module gemäß § 8 Absatz 5		30			

10. Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Dynamik, Festigkeit der Maschinen und Festigkeitslehre

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
10	Module gemäß § 8 Absatz 6		30			

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
E	Englisch (siehe § 10 Satz 2)
LV	Lehrveranstaltung
mdIP	mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer je Prüfungsteilnehmer in Minuten)
P	Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind mdIP20, schrP90, StA oder Ref. Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen sowie die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sind möglich. Das Nähere regelt der Studienplan.
Pr	Praktikum
Ref	Referat (Dauer 15 bis 25 Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung